

Zum Begriff „Menschenrechte“ und ihre Geschichte

Was sind „Menschenrechte“

Der Begriff „Menschenrechte“ bezieht sich auf moralische bzw naturrechtliche Prinzipien und Werte in Bezug auf das staatliche Verhalten gegenüber Mensch und Gesellschaft. Dieses staatliche Verhalten ist grundsätzlich unabhängig von Nationalität, ethnischer Zugehörigkeit, Geschlecht, Sprache, Religion, Titel oder einem sonstigen Status. Menschenrechte schützen allen voran die Würde eines jeden Menschen. Sie werden häufig als Grundrechte bzw in Österreich auch als verfassungsgesetzlich gewährleistete Bürgerrechte verstanden. Menschenrechte statten den Menschen als Individuum mit Rechten aus, die als Berechtigungen gegenüber Staat und Gesellschaft gelten und die ihm die Abwehr und den Schutz vor staatlichen Eingriffen ermöglicht. Unter individuellen Menschenrechten versteht man Abwehrrechte gegenüber staatlicher Autorität, weshalb sie auch Negativrechte bezeichnet werden, weil die Aussagen mit „Der Staat darf nicht ...“ charakterisiert werden können.

Kollektive Rechte – [Informationsplattform humanrights.ch](http://www.humanrights.ch)

„Die Kollektivrechte sind - wie der Name sagt - Rechte von Gruppen. Ein Beispiel ist das «Recht auf Selbstbestimmung der Völker» jeweils im Artikel 1 der beiden Internationalen Pakte der UNO. Die präzise Bedeutung dieser Kategorie von Rechten ist allerdings unklar. Seit den Siebzigerjahren des 20. Jahrhunderts forderten vor allem Intellektuelle aus Ländern des Südens eine Ergänzung der klassischen individuellen Menschenrechte um einige kollektive Menschenrechte. Als «Recht auf Entwicklung», «Recht auf Frieden» sowie «Recht auf eine saubere Umwelt» sind die Kollektivrechte bisher erst in die afrikanische Menschenrechtscharta und die ASEAN-Deklaration der Menschenrechte eingeflossen.“

Den Menschenrechten werden vier Attribute zugeschrieben: Sie sind **universell**, dh immer und überall anwendbar; sie sind **egalitär**, dh auf rechtliche, soziale und politische Gleichheit bedacht oder anders ausgedrückt: „Sie sind für alle gleich“. Zusätzlich sind sie **unveräußerlich**, dh ein Mensch kann seine eigenen Rechte nicht abtreten oder zur Einschränkung freigeben, und letztlich sind sie **unteilbar**, dh die Rechte sind alle gleichwertig bzw gleich wichtig und somit gleichermaßen anzustreben.

Damit die Menschenrechte jedoch aufrechterhalten und durchgesetzt werden können, bedürfen sie einer institutionellen Basis bzw einer gesetzlichen Struktur, die dem Prinzip der Rechtsstaatlichkeit gerecht wird. Durch die Vertragsunterzeichnung der jeweiligen Staaten werden sie zuerst in internationalen Verträgen anerkannt und völkerrechtlich bindend. In Österreich folgt anschließend die Ratifizierung dieser Menschenrechts-Verträge, bei der die Umsetzung der normativen Bestimmungen im nationalen Recht vollzogen wird. Diese nationalen Gesetze sind sowohl von den Bürgern als auch vom Staat einzuhalten. Deshalb erscheint eine Gewaltenteilung unumgänglich, in der Exekutive als Vollstreckungsorgan, Judikative als Gerichtsbarkeit und Legislative als Gesetzgebung getrennt sind.

Durch die Gewaltentrennung ergibt sich der für die tatsächliche Existenz der Menschenrechte in einem Staat unmittelbare Zusammenhang von Norm und Institution. Institutionalisierte Kontrollen garantieren hierfür die praktische Umsetzung einzelner Bestimmungen. Dafür sind zwei essentielle Voraussetzungen notwendig: zum einen muss der Machthaber Macht abgeben, um sich selbst unter Kontrolle stellen zu lassen und zum anderen muss die politische Kultur das demokratische Prinzip der Freiheit des Andersdenkenden zulassen.

Aus der Präambel der Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte von 1789: zur Begründung der Demokratie und Freiheit in Frankreich:

Die Unkenntnis, das Vergessen oder die Verachtung der Menschenrechte sind die einzigen Ursachen des öffentlichen Unglücks und der Verderbtheit der Regierungen.

Die Entstehung der Menschenrechte aus westlicher Sicht

Die [Geschichte der Menschenrechte](#) reicht bis in die griechische Antike zurück, wenn man zulässt, dass Sokrates, Platon und Aristoteles den [Menschen als das Maß aller Dinge](#) neu definierten und erstmals der Mensch als autonomes Individuum im Spannungsfeld von Staat und Gesellschaft stand. Das [Naturrecht](#) und die gottgegebene Vernunft waren geboren und fortan die Entwicklung der Menschenrechte nicht mehr aufzuhalten. Vom christlichen Erbe mit dem Grundsatz der absoluten Willensfreiheit Gottes, der Nächstenliebe und der Vernunftordnung über den Humanismus der Renaissance zur Aufklärung im Zeitalter der Revolutionen war es jedoch ein weiter Weg.

Der Vorläufer des Diskurses der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte (AEMR) von 1948, entstand also innerhalb der mittelalterlichen Naturrechtstradition. Wichtige Persönlichkeiten wie Thomas von Aquin und später John Locke, Jean-Jacques Rousseau, Immanuel Kant und Thomas Jefferson, um nur ein paar wenige zu nennen, waren an diesem Diskurs und der Weiterentwicklung beteiligt. Die Entwicklung der Menschenrechte kann anhand historischer Dokumente zurückverfolgt werden: [Magna Carta Libertatum \(1215\)](#), [English Bill of Rights \(1689\)](#), [französische Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte \(1789\)](#) und [US Bill of Rights \(1791\)](#). Weitere Argumente für die Fortsetzung der Menschenrechtsidee tauchten Mitte des 20. Jh. wieder auf, wobei es um die Abschaffung der Sklaverei, Folter, Völkermord und Kriegsverbrechen ging. In diesem Zusammenhang ging es hauptsächlich um die dem Menschen innewohnende Verletzlichkeit als auch um die Diskussionen über die Schaffung einer gerechten Gesellschaft. Die sich in der Zeit nach den Gräueltaten des Zweiten Weltkriegs entwickelte Menschenrechtsbewegung fand ihren Höhepunkt mit der [Verabschiedung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte \(AEMR\)](#) durch die Generalversammlung der Vereinten Nationen in Paris im Jahr 1948. Heute bildet die Doktrin der Menschenrechte die gemeinsame moralische Sprache des öffentlichen Diskurses in Friedenszeiten der globalen Gesellschaft.

Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte (AEMR)

Die [AEMR](#) besteht aus 30 Artikeln und beginnt mit einer Präambel, die den Zweck der Erklärung erläutert, wie etwa, „dass die Völker [...] die Würde und den Wert der menschlichen Person und an die Gleichberechtigung von Mann und Frau erneut bekräftigt und beschlossen haben, den sozialen Fortschritt und bessere Lebensbedingungen in größerer Freiheit zu fördern“. (Abbildung: Artikel 1 AEMR)



In der AEMR finden sich die Grundlagen der menschlichen Würde, Freiheit, Gleichheit und Brüderlichkeit, die Rechte des Einzelnen, wie das Recht auf Leben und das Verbot der Sklaverei, die grundlegende Gesetzmäßigkeit der Menschenrechte und die Mittel, sie zu verteidigen. Darunter finden sich ebenfalls die Rechte des Einzelnen in der bürgerlichen und politischen Gesellschaft, die geistigen, politischen und bürgerlichen Freiheiten, wie die Vereinigungs-, Gedanken-, Gewissens-, und Religionsfreiheit und etliche soziale, wirtschaftliche und kulturelle Rechte.

Die anfängliche Erklärung wurde elf Mal seit 1949 ergänzt:

- der humanitäre Schutz für die Zivilbevölkerung in Kriegsgebieten in der Vierten Genfer Konvention 1949,
- die [Europäische Menschenrechtskonvention \(EMRK 1952\)](#) plus Zusatzprotokolle über die Menschenrechte und Grundfreiheiten, die **in Österreich im Verfassungsrang** steht,
- das Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge 1954,
- das Übereinkommen über die Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung 1969,
- der Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte 1976 (einschließlich des Rechts auf Leben, der Religions-, Rede- und Versammlungsfreiheit, des Wahlrechts und des Rechts auf rechtsstaatliche Verfahren und eines fairen Prozesses,
- der Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte 1976,
- das Übereinkommen zur Beseitigung der Diskriminierung der Frau 1981 (CEDAW),
- das Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe 1984,
- das Übereinkommen bezüglich der Rechte des Kindes, in deren zivilen, sozialen, politischen, gesundheitlichen, wirtschaftlichen und kulturellen Belangen 1996,
- die [Charta der Grundrechte der Europäischen Union](#) 2000 (Vertrag von Lissabon 2009), die ebenfalls im **österreichischen Verfassungsrang** steht,

- die Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen 2007 und
- die Resolution über die Menschenrechte bezüglich der sexuellen Ausrichtung 2011 (Pro-LGBT Resolution), die aber noch keinen offiziellen Status eines Zusatzes aufweist.

Der Prozess der Ergänzung bzw der Anpassung der AEMR umfasst die gegenseitige Konsultation und Diskussion, vor allem im Falle solcher Resolutionen, die sich mit kontroversen Themen befassen. Dieser Prozess ermöglicht es ihnen, sich gemeinsam bei neu vorgeschlagenen Rechten zu beratschlagen, ob diese anerkannt werden sollten und in welcher Weise die Anerkennung und damit deren Schutz gewährleistet werden kann.